



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 14.07.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:40 Uhr
Ort:	im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian
Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kürzl, Stefan
Merkel, Bernhard
Suß, Bastian
Wenisch, Marianne

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Arnold, Sabine
Fährholz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Kaufmann, Oswald
Listl, Daniel
Schwank, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Teugn
Vorlage: 02/HA/215/2025
3. Dorfplatzgestaltung; Vergaben und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters
Vorlage: 02/HA/226/2025
4. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest.

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 23.06.2025 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Bürgermeister Jackermeier informiert, dass der in der letzten Sitzung beschlossene Zuschuss für die Instandsetzung der Tennisplätze zwischenzeitlich an den FC Teugn ausbezahlt wurde.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 10

2. Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Teugn

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung in Bayern ist ein Pflichtprogramm für alle Städte und Gemeinden, um eine klimafreundliche Wärmeversorgung zu gewährleisten und die Klimaziele zu erreichen. Größere Kommunen mit über 100.000 Einwohnern müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan vorlegen, während kleinere Kommunen bis zum 30. Juni 2028 Zeit haben. Ziel ist es, bis spätestens 2045 (in Bayern sogar bis 2040) eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu schaffen.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument, das Kommunen dabei unterstützt, ihre Wärmeversorgung auf eine nachhaltige und effiziente Basis zu stellen. Sie umfasst eine Bestandsaufnahme der aktuellen Wärmeversorgung, die Analyse von Potenzialen für erneuerbare Energien und die Entwicklung von Zielszenarien für die zukünftige Wärmeversorgung.

Wer ist betroffen und welche Fristen gelten?

- Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern: Bis zum 30. Juni 2026.
- Alle anderen Kommunen: Bis zum 30. Juni 2028.
- Gemeinden bis 10.000 Einwohner: Können ein vereinfachtes Verfahren nutzen und Kooperationen mit Nachbarkommunen eingehen.

Warum ist die kommunale Wärmeplanung wichtig?

- Klimaschutz: Reduzierung von CO₂-Emissionen und Erreichung der Klimaziele.
- Energieeffizienz: Steigerung der Effizienz der Wärmeversorgung und Reduzierung des Energieverbrauchs.
- Versorgungssicherheit: Gewährleistung einer zuverlässigen und zukunftssicheren Wärmeversorgung.
- Wirtschaftlichkeit: Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kosteneffiziente Wärmeversorgung.

Was sind die nächsten Schritte?

1. Bestandsaufnahme: Analyse der aktuellen Wärmeversorgung, Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme.
2. Potenzialanalyse: Ermittlung der verfügbaren erneuerbaren Energien wie Solarthermie, Geothermie, Biomasse und Abwärme.
3. Zielszenarien: Entwicklung verschiedener Szenarien für die zukünftige Wärmeversorgung, unter Berücksichtigung von Fernwärme, Wärmepumpen, Wasserstoff und anderen Optionen.
4. Maßnahmenplan: Erstellung eines Maßnahmenkatalogs mit konkreten Schritten zur Umsetzung der Wärmeplanung.
5. Bürgerbeteiligung: Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in den Prozess der Wärmeplanung.

Unterstützung für Kommunen:

- Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unterstützt Kommunen bei der Wärmeplanung mit Informationen, Leitfäden und Fördermöglichkeiten.
- Es gibt auch Fördermittel des Bundes und der Länder für die Erstellung kommunaler Wärmepläne.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung in Bayern. Kommunen sollten die Gelegenheit nutzen, ihre Wärmeversorgung zukunftssicher zu gestalten und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die einzelnen Schritte:

Die Kommunale Wärmeplanung besteht nach dem WPG aus mehreren Schritten (vgl. WPG § 13) insbesondere sind dies:

1. Bestandsanalyse:

In einem ersten Schritt wird der aktuelle „Ist-Zustand“ ermittelt. Es werden der aktuelle Wärmebedarf und -verbrauch, sowie die vorhandenen Wärmeerzeuger und Energieinfrastrukturen einer Gemeinde analysiert.

2. Potenzialanalyse:

Im nächsten Schritt wird geprüft, welche möglichen Quellen für die Wärmeversorgung zur Verfügung stehen. Dies können erneuerbare Energien aber auch unvermeidbare Abwärmern sein. Beispiel: die Abwärme aus einem lokalen Rechenzentrum; die Erschließung von Umweltwärme oder Abwasserwärme; Biomasse; Tiefengeothermie.

3. Zielszenarien und Umsetzungsstrategie:

Der dritte Schritt erfolgt auf der Grundlage der Bestands- und Potenzialanalyse. Dabei soll für das geplante Gebiet in seiner Gesamtheit die langfristige Entwicklung zu einer auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruhenden Wärmeversorgung beschrieben werden. Die Kommune teilt das geplante Gebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete ein und entwickelt konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung.

4. Kommunaler Wärmeplan:

In einem letzten Schritt fasst die Kommune die wesentlichen Ergebnisse der vorherigen Schritte zusammen.

Gemäß § 8 Abs. 3 AVEn ist das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht (LMG) als für den Vollzug des Wärmeplanungsgesetzes zuständige Behörde bestimmt worden.

Gemäß [§ 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG](#) zählen zu den Quellen der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien solche ohne fossile Brennstoffe. Dies sind unter anderem: Geothermie, Umweltwärme, Abwasserwärme, Solarthermie, Biomasse, grünes Methan, grüner Wasserstoff, Strom aus

erneuerbaren Energien und unvermeidbare Abwärme, beispielsweise aus Industrien, Abwasser und Rechenzentren.

Ein Wärmeplan im Sinne des WPG ist lediglich ein strategisches Planungsinstrument. Ein solcher führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Ein Wärmeplan im Sinne des WPG führt daher nicht zu einer rechtlich verbindlichen Außenwirkung und begründet auch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Dadurch ist eine Kommune durch den aufgestellten Wärmeplan nicht verpflichtet, ein Wärmenetz tatsächlich zu bauen.

Ein bereits bestehendes Wärmenetz entbindet nicht von der Pflicht, eine Kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Bereits vorhandene Wärmenetze liefern Anknüpfungspunkte für die angestrebte Umstellung des Wärmesektors auf Treibhausgasneutralität und müssen daher in die konzeptionelle Betrachtung einbezogen werden.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Wärmeplanung der Ausbau vorhandener Wärmenetze geprüft und in Folge damit über die Ausweisung weiterer (Teil-)Gebiete als Wärmenetzversorgungsgebiet entschieden werden.

Aus diesem Grund ist die Erfassung bereits bestehender, konkret geplanter oder genehmigter Wärmenetze wesentlicher Teil der Bestandsanalyse gem. § 15 WPG i.V.m. Anlage 1 WPG. Das Vorliegen einer bereits zu 100% über Wärmenetze versorgten Gemeinde kann auch sinnvoller Anknüpfungspunkt für eine gemeinsame Wärmeplanung von mehreren Gemeinden gem. § 4 Abs. 3 S. 2 WPG sein

Beruhet die Wärmeversorgung für ein beplantes Gebiet oder Teilgebiet vollständig oder nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus, kann gem. § 14 Abs. 6 WPG auf die Durchführung einer Kommunalen Wärmeplanung sogar verzichtet werden.

Das Wärmeplanungsgesetz regelt in § 6 S. 2 die Möglichkeit für planungsverantwortliche Stellen, zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung Dritte zu beauftragen. Weder das WPG noch die AVEn enthalten eine Regelung, welche Kriterien ein Dienstleister zu erfüllen hat. Es obliegt der Planungsverantwortlichkeit der Gemeinden, ob und welchen Dienstleister sie heranziehen. In diese Planungsverantwortlichkeit wird nicht eingegriffen. Die Gemeinden sind durch die Konnexitätszahlungen jedoch finanziell so ausgestattet, dass ein qualitativ hochwertiger Plan möglich sein sollte.

Einzureichen ist nur der finale Wärmeplan am Ende der Planung. Alle übrigen vom WPG vorgeschriebenen Veröffentlichungen (d.h. Eignungsprüfung, Bestands- und Potenzialanalyse sowie der Entwurf) sind nicht an das LMG zu übermitteln.

Bei der Kostenerstattung wurde besonderes Augenmerk auf die spezifischen bayerischen Gegebenheiten mit vielen kleinen Gemeinden gelegt. Das bayerische Berechnungsmodell unterteilt – abweichend von den Bundesvorgaben – die Gemeinden unter 10.000 Einwohner nochmals in vier Gruppen. Bei den Gemeinden über 100.000 Einwohner erfolgt ebenfalls eine größere Differenzierung.

Die entstehende Mehrbelastung wird den Gemeinden nach Einwohnerzahl pauschaliert wie folgt ausgeglichen

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG1 (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34,800,00 Euro	9,600,00 Euro
2.500 ≤ x < 5.000	41,000,00 Euro	9,600,00 Euro
5.000 ≤ x < 7.500	52,100,00 Euro	13,100,00 Euro
7.500 ≤ x < 10.000	88,200,00 Euro	16,700,00 Euro
10.000 ≤ x < 45.000	122,600,00 Euro	19,700,00 Euro
45.000 ≤ x < 100.000	201,100,00 Euro	23,200,00 Euro
100.000 ≤ x < 250.000	262,000,00 Euro	25,500,00 Euro

Durch einen Zusammenschluss aneinander angrenzender Gemeinden zur Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung können erhebliche Synergien realisiert werden. Gerade im Flächenland Bayern mit seinen vielen kleineren Gemeindegebieten ist der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Planungskonvoi ein sinnvolles Instrument zur Effizienzhebung. Synergien ergeben sich sowohl auf der reinen administrativen Planungsebene (z.B. gemeinsame Akteursbeteiligung) wie auch in einer möglichen effizienteren Nutzung vorhandener Wärmepotenziale (z.B. Tiefengeothermie oder unvermeidbare Abwärme). Daher ist es in jedem Falle sinnvoll, wenn in einem Gemeindegebiet Wärmepotenziale für eine leitungsgebundene Versorgung über die Gemeindegrenzen hinweg vorliegen, mit den angrenzenden Gemeinden hinsichtlich einer gemeinsamen Wärmeplanung in Kontakt zu treten.

Insbesondere für kleinere Kommunen unter 10.000 Einwohner bietet sich der Zusammenschluss zu einem Konvoi an. Hier unterstützt das Wirtschaftsministerium seit Anfang Juni 2024 gezielt mit der Erstellung einer Vorprüfung im Rahmen eines sogenannten „Kurz-Energienutzungsplans (Kurz-ENP)“.

Eine Konvoiplanung hat keine Auswirkungen auf die Auszahlung der Konnexitätsmittel. Jede Gemeinde erhält den ihr nach der Konnexitätsvereinbarung zustehenden Betrag, unabhängig von einer Konvoiplanung.

Um wichtige Planungsprozesse, wie z.B. die Akteursbeteiligung, noch in einem angemessenen Umfang und Detailgrad gewährleisten zu können, sollte ein Planungskonvoi eine gewisse Größenordnung nicht überschreiten. Eine sinnvolle Begrenzung ist stark einzelfallabhängig. Als Orientierung für eine diesbezügliche Obergrenze kann jedoch von bis zu 10 bis 12 Konvoigemeinden ausgegangen werden.

Als Formen der interkommunalen Kooperation für eine gemeinsame Wärmeplanung nach KommZG kommen insbesondere in Betracht:

- Zweckvereinbarung gem. Art. 7 KommZG,
- Übertragungsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG,
- Gemeinschaftsvereinbarung gem. Art. 7 Abs. 3 KommZG,
- Einfache Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 4 KommZG,
- Besondere Arbeitsgemeinschaft gem. Art. 5 KommZG,
- Verwaltungsgemeinschaften oder
- Zweckverbände.

Für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern wurde ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Das vereinfachte Verfahren bezieht sich auf den gesamten Wärmeplan einer Gemeinde und sieht eine generelle Vereinfachung des Planungsprozesses (z. B. reduzierte Ergebnisdarstellung und Methodik, Verzicht auf vereinzelte Datenerhebungen, Standardisierung von Prozessen) vor. Die Darstellung der Ergebnisse und das methodische Vorgehen werden vereinfacht und in der Komplexität reduziert, auf vereinzelte Datenerhebungen wird verzichtet. Auch Prozesse werden verringert und standardisiert.

Grundsätzlich bleibt aber die Entscheidung, ob und in welcher Ausprägung das vereinfachte Verfahren genutzt werden soll, in den Händen der Gemeinden. Das vereinfachte Verfahren kann neben dem verkürzten Verfahren zur Anwendung kommen. Hierzu hat das Bayerische Wirtschaftsministerium einen [Leitfaden](#) und ein [Musterleistungsverzeichnis](#) veröffentlicht.

Im verkürzten Verfahren können gem. § 14 Abs. 4 WPG einzelne Prozessschritte der kommunalen Wärmeplanung ausgelassen werden. Dort wo kein Wärmenetz oder Gasnetz besteht, kann das verkürzte Verfahren zur Anwendung kommen.

Das verkürzte Verfahren soll sich insbesondere an die Kommunen richten, deren Gemeindegebietsstruktur mehr für eine dezentrale (also Einzelheizungen) als eine zentrale Wärmeversorgung spricht. Das vom Wirtschaftsministerium bereitgestellte Kurzgutachten gibt Orientierung, ob sich das Gemeindegebiet für die verkürzte Wärmeplanung eignet.

Diskussion:

Geschäftsleiter Zeitler stellt das Kurzgutachten „Eignungsprüfung für die kommunale Wärmeplanung“ vor, welches durch das Bayerische Wirtschaftsministerium für die einzelnen Kommunen erstellt wurde. Dadurch soll der Einstieg in die kommunale Wärmeplanung erleichtert werden und eine Entscheidungsvorlage geboten werden, ob und ggf. für welche Gebiete sich Erleichterungen im Verfahrensablauf der kommunalen Wärmeplanung ergeben können.

Eine erste Markterkundung hat gezeigt, dass die Kosten für die Erstellung einer Wärmeplanung innerhalb der Fördersumme bleiben würden. Eine freihändige Vergabe ist bis zu einem Auftragswert von 100.000 € möglich. Durch die Konvoibildung mit der Gemeinde Saal a.d.Donau können Einsparungen erzielt werden hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes.

GRM Blümel möchte wissen, ob im Rahmen der Gutachtenerstellung auch in der Bevölkerung eine Abfrage stattfindet zur Bereitschaft bezüglich eines Umbaus/einer Umstellung. Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass Bürgerbeteiligungen möglich sind.

GRM Eisenreich ist der Meinung, dass dieses Thema für Teugn – möglicherweise im Gegensatz zu anderen Kommunen mit größerer Verdichtung - nicht relevant ist. Darüber hinaus sind in der Datenerhebung Fehler enthalten, was wiederum zu falschen Ergebnissen führen könnte. Die Maßnahme ist für ihn eine ineffiziente Mittelverwendung. Dieser Meinung schließen sich mehrere GRM an.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Erstellung eines Energienutzungsplans einzuholen. Bei der Erstellung des Energienutzungsplans sollen die vereinfachten und verkürzten Verfahrensmöglichkeiten zur Anwendung kommen.

Hierbei soll eine Konvoibildung mit der Gemeinde Saal a.d.Donau stattfinden, mit der die Gemeinde Teugn eine Verwaltungsgemeinschaft bildet.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

3. Dorfplatzgestaltung; Vergaben und Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters

Sachverhalt:

GRM Binder und GRM Eisenreich stellen die Planungsergebnisse des Arbeitskreises Dorfplatz anhand der Skizze vor. Bei der Planung wurde vor allem auf Funktionalität, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit geachtet.



Diskussion:

Im Gremium werden die hohen Kosten angesprochen, die bei ca. 84.500 € liegen. Dabei wird festgestellt, dass für den Unterstand nur die Materialkosten berücksichtigt wurden, da GRM Ebner sich angeboten hat, die Erstellung unentgeltlich vorzunehmen.

Zweiter Bürgermeister Jehl schlägt vor, eine Förderung in Anspruch zu nehmen. Im Laufe der Diskussion werden die unterschiedlichen Möglichkeiten besprochen. Allerdings würde dies möglicherweise zu Verzögerungen führen und andere Qualitätsstandards nach sich ziehen. Eher

unkompliziert könnte eine Förderung der geplanten Schautafeln und Unterstände über das Regionalbudget der ILE sein. Dies würde aber bedeuten, dass vorerst nur die Pflasterung durchgeführt wird.

Beschluss:

Die Verwaltung und der Bürgermeister werden für folgende Punkte zur Auftragsvergabe ermächtigt.

Kostenschätzung und Kostenangebote

1. Flächen zum Pflastern vorbereiten und Pflaster verlegen, laut Angebot:	47.667,18 €
2. Pflaster Muschelkalk (Grau-Schwarz: 15.511,65€), laut Angebot:	16.807,56 €
3. Material für Unterstand - Kostenaufstellung Ebner Andreas:	5.000,00 €
4. Dach und Fundamente Unterstand - Kostenschätzung Bgm:	5.000,00 €
5. Schautafeln, Infokästen - Kostenschätzung Bgm:	4.000,00 €
6. Gestaltungsmaterial (z.B. Blocksteine, Sitzbanknische) - Kostenschätzung:	2.000,00 €
7. Bäume, Sträucher - laut Angebot:	4.000,00 €
8. Gesamt:	84.500,00 €

Für die Ausstattung des Dorfplatzes (Positionen 3 – 6) wird eine Förderung über das Regionalbudget beantragt.

Einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Der Gemeinderat beschließt für Pflasterung des Dorfplatzes die vorgestellte Variante in der Farbe Muschelkalk.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 7 Nein 3 Anwesend 10

4. Mitteilungen und Anfragen

Der Erste Bürgermeister informiert:

Die geänderten Grundsteuerbescheide wurden zwischenzeitlich verschickt.

Aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF) wurde für die Errichtung von Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) am Standort Roithweg 15 ein Zuschuss von bis zu 33.304,00 € bewilligt.

Der Außenbereich des Kindergartens wird in den Sommerferien instand gesetzt, die Schule erhält eine Grundreinigung.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 10

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung